



**Masterarbeit &
Masterprüfung**

**Masterstudium
Lehramt Sekundarstufe
Allgemeinbildung**

Kirchliche Pädagogische Hochschule
der Diözese Graz-Seckau (KPH Graz)

Durchführungsbestimmungen
ab Studienjahr 2020/21

Masterstudium Lehramt Sekundarstufe
(120 ECTS-AP)

Beschluss des Rektorats:

02.12.2020

Durchführungsbestimmungen für die Masterarbeit im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung

Diese Ausführungen betreffen die Lehrenden und Studierenden der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau in Lehrveranstaltungen der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, im Unterrichtsfach Katholische Religion, im Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung, in der Spezialisierung Inklusive Pädagogik und in der Spezialisierung Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe.

1. CURRICULARE VORGABEN

Das Curriculum 2019 für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung¹ führt in der Prüfungsordnung zur Masterarbeit Folgendes aus:

(6) Masterarbeit

1. Im Rahmen des Masterstudiums ist eine Masterarbeit aus einem der beiden Unterrichtsfächer, aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen oder aus der Spezialisierung zu verfassen. Sie kann auch bereichsübergreifend aus zwei oder mehreren der oben genannten Bereiche verfasst werden.

2. Für die Anmeldung und Annahme von Thema und BetreuerInnen gelten die Regelungen jener Bildungseinrichtung, an der die Masterarbeit betreut wird. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig.

2. VORGABEN IN DER SATZUNG

Die Satzung der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau² führt zur Masterarbeit und Masterprüfung Folgendes aus:

Satzung	Durchführungsbestimmungen
<p>§ 48 Masterarbeiten (1) Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Module oder Lehrveranstaltungen bzw. Fächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Module oder Lehrveranstaltungen bzw. Fächer zu stehen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.</p> <p>(2) Die Betreuerinnen und Betreuer von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem im</p>	<p>Die Masterarbeit kann ab dem Beginn des curricularen 1. Semesters verfasst werden.</p> <p>Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Anrechnungspunkte.</p> <p>Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch eine einzige Person. Die Zahl der zu betreuenden Masterarbeiten liegt für Stamm-</p>

¹ Curriculum für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, in: Mitteilungsblatt v. 28.6.2019, 83. Stück.

² SATZUNG der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau, in: Mitteilungsblatt v. 28.6.2019, 85. Stück.

<p>Curriculum dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.</p> <p>(3) Facheinschlägig habilitierte Angehörige der KPH Graz sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin bzw. einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.</p> <p>(4) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis oder mit einem Doktorat, die an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Pädagogischen Hochschule oder Universität tätig sind, zur Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten heranzuziehen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs 3 erfüllen.</p> <p>(5) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin bzw. den Betreuer der Masterarbeit dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin bzw. der Betreuer gelten als angenommen, wenn das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht mit Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin bzw. des Betreuers zulässig.</p> <p>(6) Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer befangen ist oder nicht über die notwendige Qualifikation verfügt, kann das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Betreuerin bzw. den Betreuer abberufen.</p> <p>(7) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechts idgF sowie die „Richtlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis“ der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zu beachten.</p>	<p>personal bei maximal 4. Auch Mitverwendete und Lehrbeauftragte können Masterarbeiten betreuen.</p> <p>Das Formular für die Betreuungsvereinbarung findet sich auf der Homepage der KPH Graz: https://kphgraz.augustinum.at/ausbildung/lehramt-sekundarstufe/</p> <p>Die Betreuungsvereinbarung ist auszufüllen und in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben. Diese vermerkt den Eingang mit Datum/ Stempel/ Paraphe und legt sie der zuständigen Institutsleitung zur Genehmigung vor. Nur eine Ablehnung wird an die Studierenden innerhalb eines Monats kommuniziert. In diesem Fall verschickt die Studien- und Prüfungsabteilung ein Mail an den/die Studierende (in cc an die Institutsleitung) und einen Scan der Mastervereinbarung mit der Ablehnung.</p> <p>Die Kriterien zur Erstellung von Masterarbeiten finden sich im Anhang dieses Dokuments und auf der Homepage der KPH Graz: https://kphgraz.augustinum.at/ausbildung/lehramt-sekundarstufe/</p>
--	--

<p>(8) Die Masterarbeit ist in gedruckter sowie in elektronischer Form (PDF-Format) bei der Studienabteilung unter Einhaltung des auf der Website der Pädagogischen Hochschule zu veröffentlichenden Verfahrens zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte der Einreichenden bzw. des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt. Durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen ist zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen ist. Der Prüfbericht ist binnen 14 Tagen zu erstellen und der Betreuerin bzw. dem Betreuer vorzulegen.</p>	<p>Es gibt keine Frist für die Abgabe der Masterarbeit (und keine Höchststudiendauer).</p> <p>Eine Übernahmebestätigung wird von der Studien- und Prüfungsabteilung nur auf Verlangen ausgestellt.</p> <p>Eine Eidesstattliche Erklärung ist unterschrieben als eigenes Blatt in der Studienabteilung abzugeben. „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt.“</p> <p>Neben den erforderlichen Abgaben in der Studienabteilung ist zeitgleich durch die Studierende/den Studierenden die idente digitale Version der Masterarbeit, die auch in der Studienabteilung abgegeben worden ist (PDF-Format), auf Moodle hochzuladen und an den Betreuer / die Betreuerin zu übermitteln. Die Studien- und Prüfungsabteilung (studienabteilung@kphgraz.at) ist zeitgleich über das Hochladen auf Moodle zu informieren.</p>
<p>(9) Die Studienabteilung hat die Masterarbeit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zur Beurteilung vorzulegen, welche bzw. welcher die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, kann das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Masterarbeit auf Antrag der bzw. des Studierenden einer anderen Betreuerin bzw. einem anderen Betreuer gemäß Abs 3 oder 4 zur Beurteilung zuweisen.</p>	<p>Die Studienabteilung übermittelt ein gebundenes Exemplar der Masterarbeit sowie das Gutachtenformular (Formular Schriftliche Begutachtung der Masterarbeit) an den Begutachter / die Begutachterin.</p> <p>Die Masterarbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (vgl. HG § 43 (2)).</p>
<p>(10) Thema und Beurteilung der wissenschaftlichen Masterarbeit sind im studienabschließenden Zeugnis zu dokumentieren.</p> <p>(11) Die Masterarbeit ist barrierefrei zu erstellen.</p>	<p>Die Eingabe der Beurteilung in PH-online erfolgt über die Studien- und Prüfungsabteilung und hat längstens innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit zu erfolgen.</p>
<p>§ 49 Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen</p> <p>(1) Ergeben die Plagiatskontrolle durch die Studienabteilung und die fachliche Beurteilung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und Gutachterinnen bzw. Gutachter, dass die</p>	<p>Die elektronische Plagiatsprüfung erfolgt automatisch mit dem Hochladen auf Moodle und ist von dem/der ThemenstellerIn zu begutachten.</p>

Verfasserin bzw. der Verfasser insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist die Masterarbeit negativ zu beurteilen. Plagiate oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen sind dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.

(2) Stellen die Betreuerinnen bzw. Betreuer oder Gutachterinnen bzw. Gutachter vor der endgültigen Beurteilung fest, dass aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen keine hinreichende Eigenleistung der Studierenden bzw. des Studierenden vorliegt, kann die Betreuerin bzw. der Betreuer die weitere Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue wissenschaftliche Arbeit zu verfassen ist. Vor der Entscheidung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen.

(3) Wird eine Masterarbeit negativ beurteilt, da aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen keine hinreichende Eigenleistung vorliegt, kann die Betreuerin bzw. der Betreuer die erneute Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue Masterarbeit zu verfassen ist. Vor der Entscheidung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen.

(4) Wird nach positiver Beurteilung festgestellt, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist gemäß § 45 Abs 1 Z 2 HG 2005 ein Verfahren zur Nichtigkeitsklärung der Beurteilung durchzuführen. Falls die bzw. der Studierende das Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue Masterarbeit zu verfassen.

§ 50 Einreichung und Veröffentlichungspflicht

Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat nach Anhörung der Leiterin bzw. des Leiters der

Hinweise für die Plagiatsprüfung bei Masterarbeiten finden sich auch auf der genannten Seite der Homepage der KPH Graz.

Die Übergabe eines vollständigen Exemplars erfolgt über die Studien- und Prüfungsabteilung.

Studienbibliothek sowie der Vertretung der Studierenden in einer Verordnung nähere Bestimmungen über das Einreichen, die Archivierung und die Bereitstellung von Masterarbeiten in elektronischer Form festzulegen	
--	--

Durchführungsbestimmungen für die Masterprüfung im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung

1. CURRICULARE VORGABEN

Das Curriculum 2019 für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung³ führt in der Prüfungsordnung zur Masterprüfung Folgendes aus:

(7) Kommissionelle Masterprüfung

- 1. Das Masterstudium wird mit einer kommissionellen Masterprüfung abgeschlossen, die aus zwei Teilen besteht und eine Prüfungsdauer von insgesamt 45 bis 60 Minuten umfasst. Der erste Teil umfasst eine Prüfung aus dem Fachgebiet der Masterarbeit inklusive der Defensio der Masterarbeit. Für den zweiten Teil der Prüfung muss ein Fachgebiet aus dem anderen Unterrichtsfach (Fachwissenschaft, Fachdidaktik), aus der Spezialisierung oder aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen gewählt werden, sofern die beiden letzteren nicht Prüfungsgebiet des ersten Teils sind.*
- 2. Die Prüfungskommission besteht aus drei PrüferInnen, wobei jedenfalls der/die BetreuerIn der Masterarbeit sowie eine fachlich geeignete Person für den zweiten Prüfungsteil als PrüferInnen zu bestellen sind. Der/die dritte PrüferIn führt den Vorsitz.*
- 3. Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Masterprüfung sind der Nachweis der positiven Ablegung aller Prüfungen des Masterstudiums, der erfolgreichen Absolvierung der Praxis sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.*
- 4. Um eine positive Beurteilung der Masterprüfung zu erlangen, müssen beide Teile der Prüfung positiv beurteilt werden. Wird ein Teil der Masterprüfung negativ beurteilt, so ist nur der negativ beurteilte Teil der Prüfung zu wiederholen.*

2. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung erhalten die Studierenden das Gutachten ihrer Masterarbeit (Zweitexemplar).

Eine Anmeldung zur Masterprüfung setzt die positive Beurteilung der Masterarbeit sowie sämtlicher Lehrveranstaltungen voraus. Die Studierenden melden sich mit dem Formular Anmeldung zur Masterprüfung in der Studien- und Prüfungsabteilung an. Dieses findet sich

³ Curriculum für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, in: Mitteilungsblatt v. 28.6.2019, 83. Stück.

auf der Homepage der KPH Graz: <https://kphgraz.augustinum.at/ausbildung/lehramt-sekundarstufe/>

Die Anmeldung erfolgt zu den von der Studien- und Prüfungsabteilung bekannt gegebenen Fristen spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Masterprüfungstermin.

Die zuständige Institutsleitung entscheidet und organisiert die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Sie informiert die Lehrenden als auch die Studierenden. Alle Lehrenden im Masterstudium kommen in Frage.

Die kommissionelle Masterprüfung umfasst 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

Kriterien zur Erstellung von Masterarbeiten Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung⁴

1. Ziele der Masterarbeit

Mit der Erstellung einer Masterarbeit sollen Studierende den Nachweis erbringen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

Folgende Arbeitsbereiche müssen positiv erfüllt werden: das Studium themenrelevanter Literatur, die Entwicklung einer nachvollziehbaren Fragestellung und eine sachliche, systematische Aufbereitung durch eine eigenständige und belegbare Argumentation. Ziel ist die Erkenntnisgewinnung durch wissenschaftliches Arbeiten mittels Anwendung empirischer und/oder hermeneutischer Forschungsmethoden.

2. Curriculare Rahmenbedingungen

Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten.

Für das Masterstudium Lehramt im Entwicklungsverbund Süd-Ost ist eine eigenständige schriftliche Masterarbeit im Umfang von 20 EC (Workload 500 Arbeitsstunden) zu verfassen. Die thematische Ausrichtung hat sich an der Prüfungsordnung des jeweiligen gültigen Curriculums zu orientieren.

Die Masterarbeit kann ab dem Beginn des curricularen 1. Semesters verfasst werden. Sie ist eine eigenständig anzufertigende schriftliche Arbeit, die gemeinsam mit der vorgesehenen Masterprüfung im Umfang von 5 EC (Workload 125 Arbeitsstunden) zum Studienabschluss führt.

3. Formale Kriterien

3.1. Umfang

Grundsätzlich entscheidet nicht die Quantität, sondern die Qualität der Arbeit. Der Textteil der Arbeit umfasst ohne Abstract, Vorwort, Inhaltsverzeichnis, Erklärung, Literaturliste und Anhang 90000 bis 135000 Zeichen (inklusive Leerzeichen), was ca. 50 bis 75 A4-Seiten entspricht.

Die Arbeit ist unter Verwendung eines Textverarbeitungsprogramms zu erstellen. Mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers kann sie ergänzend mit anderen als textlichen Informationsträgern erstellt werden.

3.2. Gliederung/ Aufteilung

- Deckblatt
- Abstract
- Vorwort (optional)
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung einschließlich Fragestellung
- Darlegung des Forschungsstandes
- Darlegung der Methoden
- Ergebnisdarstellung

⁴ erarbeitet von: Gabriele Khan, Werner Moriz, Johann Zeiringer, Hubert Schaupp

- Diskussion
- Quellenverzeichnis
- Anhang (optional)
- Eidesstattliche Erklärung

3.3. Zitation

Sämtliche in der Masterarbeit aufgenommenen Informationen von anderen Autorinnen und Autoren müssen nachvollziehbar und rückverfolgbar dargestellt werden. Dies wird umgesetzt, indem diese Informationen (Wissensbestände, Gedanken, Argumentationsketten, Illustrationen, Tabellen usw.) durch korrekte Quellenangaben belegt werden. Als Grundlage des Zitierens wird ein gängiger Stil wie z.B. APA-Style empfohlen. Die gewählte Zitation muss einem der international üblichen Systeme folgen und durchgängig eingehalten werden. Die Arbeit wird mittels einer Plagiatssoftware elektronisch überprüft.

3.4. Empfehlung Typographie und Layout

- Papierformat: DIN A4
- Schriftgröße: 12 Punkt
- Schriftart: Serifenschrift
- Zeilenabstand: 1,5-zeilig
- Einzeilige Formatierung: Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, weitere Verzeichnisse, Texte in Tabellen und im Anhang
- Ränder: links 3,5 cm, rechts 2,5 cm, oben und unten je 2,0 cm
- Kopfzeile: 1,5 cm vom Papierrand; evtl. Eintragungen wie Name der Autorin/ des Autors oder eine Kurzangabe des Titels der Arbeit
- Fußzeile: 1,5 cm vom Papierrand; die Seitenzahl rechtsbündig
- Seitennummerierung: Auf allen Seiten außer auf dem Titelblatt
- Blocksatz unter Verwendung der Silbentrennung
- Flattersatz: Überschriften, Tabellen, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, weitere Verzeichnisse

3.5. Abgabe

Die Masterarbeit ist als gebundene schriftliche Arbeit in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form einzureichen.

4. Beurteilungskriterien

Formale Kriterien	
Orthografie, Grammatik, Syntax	Orthografie, Grammatik und Syntax entsprechen den Regeln der verwendeten Sprache.
Sprachstil	Die Arbeit ist in ihrer Wortwahl und Ausdrucksweise eindeutig verständlich und prägnant. Die Sätze sind klar, inhaltlich aussagekräftig und in sich logisch. Eine fachlich-wissenschaftliche Ausdrucksweise wird durchgehend verwendet.
Gendersensible Sprache	Eine gleichbleibende gendergerechte Schreibweise wird durchgehend verwendet.
Zitierweise	Übernommenes und eigenes Gedankengut sind eindeutig erkennbar, die Angaben zu den einzelnen Quellen sind vollständig und nachvollziehbar. Die Zitation entspricht den vorgegebenen Richtlinien.
Inhaltliche Kriterien	
Forschungsfrage	Die auf Erkenntnisgewinn abzielende Forschungsfrage ist eindeutig und präzise formuliert. Sie wird aus dem Stand der Forschung bzw. aus Theorien oder Erklärungsmodellen abgeleitet.

Aufbau und Struktur der Arbeit	Die Gliederung ist inhaltlich verständlich, in Bezug auf das Thema aussagekräftig und schlüssig.
Definitions Klarheit	Fachsprachliche und wissenschaftliche Begriffe werden verwendet und definiert.
Methodische Stringenz	Die methodische Vorgehensweise ist klar und nachvollziehbar. Die verwendeten Methoden sind problemadäquat.
Verwendung von Literatur	Literatur wird in angemessenem Ausmaß und in Bezug auf die Forschungsfrage bearbeitet. Die Arbeit berücksichtigt aktuelle Forschungsbefunde und setzt sich kritisch damit auseinander.
Ergebnisse	Die Forschungsfrage wird ausreichend beantwortet. Ergebnisse werden übersichtlich dargestellt.
Diskussion	Die Ergebnisse der eigenen Forschungsarbeit werden in Bezug zum aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstand gesetzt und debattiert. Das eigene Vorgehen wird kritisch kommentiert. Es werden brauchbare Ideen zu weiterführender Forschung entwickelt.